

Synopse zu den Änderungen im Geschäftsreglement der Regionalkonferenz Oberland-Ost (Teilrevision 2022)

	Aktuelles Geschäftsreglement (Stand 01.01.2021)	Änderungsvorschlag 18.01.2022/11.05.2022 (Vorgeprüft durch AGR; nach Vernehmlassung) ¹	Bemerkung, Begründung
Kompetenz Regionalversammlung	Art. 23 Abs. 1 Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung nimmt das Präsidium der Geschäftsleitung wahr. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.	Art. 23 Abs. 1 Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung nimmt das Präsidium der Geschäftsleitung wahr. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst. <u>Sie weist die Ressorts gemäss Geschäftsverordnung den Mitgliedern zu.</u>	Änderung notwendig zur Entflechtung der Dreifach-Beziehung Teilregionsvertretung / Geschäftsleitung / Ressortvertretung.
	Art. 28 Abs. 2 Sie wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder für eine Dauer von vier Jahren.	Art. 28 Abs. 2 Sie wählt das Präsidium und <u>unter Vorbehalt von Abs. 3</u> die übrigen Mitglieder für eine Dauer von vier Jahren.	Änderung notwendig zur Entflechtung der Dreifach-Beziehung Teilregionsvertretung / Geschäftsleitung / Ressortvertretung.
	Art. 28 Abs. 3 (neu) -- neu eingefügt -- bisheriger Art. 28 Abs. 3 wird zu Abs. 4	Art. 28 Abs. 3 <u>Das zuständige ressortvertretende Mitglied der Geschäftsleitung nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Kommission.</u>	Änderung notwendig zur Entflechtung der Dreifach-Beziehung Teilregionsvertretung / Geschäftsleitung / Ressortvertretung.
	Art. 29 Abs. 4 In jeder Kommission ist mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.	Art. 29 Abs. 4 In jeder Kommission ist <u>das ressortvertretende Mitglied der Geschäftsleitung vertreten. Es kann gleichzeitig auch Vertretung der Teilregion sein. Nehmen weitere Mitglieder der Geschäftsleitung in einer Kommission Einsitz, werden sie als Vertretung der Teilregion angerechnet.</u>	Änderung notwendig zur Entflechtung der Dreifach-Beziehung Teilregionsvertretung / Geschäftsleitung / Ressortvertretung. GL-Ressortmitglied kann gleichzeitig auch seine Teilregion in Kommission vertreten, dies ist allerdings nicht zwingend.

¹ Keine Änderungen nach der Vernehmlassung bei den Gemeinden

	Aktuelles Geschäftsreglement (Stand 01.01.2021)	Änderungsvorschlag 18.01.2022/11.05.2022 (Vorgeprüft durch AGR; nach Vernehmlassung)¹	Bemerkung, Begründung
	Anhang I. Öffentlicher Verkehr Anhang II. Kommission Verkehr&Siedlung Anhang III. Kommission Landschaft Anhang V. Kommission Energie Mitgliederanzahl 9 Zusammensetzung: ... Ein Mitglied der Kommission muss der Geschäftslei- tung angehören	Anhang I. Öffentlicher Verkehr Anhang II. Kommission Verkehr&Siedlung Anhang III. Kommission Landschaft Anhang V. Kommission Energie Mitgliederanzahl <u>9-10</u> Zusammensetzung: ... Mitglied v.A.w. <u>1 ressortvertretendes Mit- glied der Geschäftsleitung</u>	Änderung notwendig zur Entflechtung der Dreifach-Bezie- hung Teilregionsvertretung / Geschäftsleitung / Ressort- vertretung.
	Anhang IV. Kommission Abbau Deponie Transport Mitgliederanzahl 14 Zusammensetzung: ... Ein Mitglied der Kommis- sion muss der Geschäftslei- tung angehören	Anhang IV. Kommission Abbau Deponie Transport Mitgliederanzahl <u>14-15</u> Zusammensetzung: ... Mitglied v.A.w. <u>1 ressortvertretendes Mit- glied der Geschäftsleitung</u>	Änderung notwendig zur Entflechtung der Dreifach-Bezie- hung Teilregionsvertretung / Geschäftsleitung / Ressort- vertretung.

Interlaken, 11.05.2022 / sts